

# **Herrschaft, Reislaf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert [Hermann Romer]**

Autor(en): **Dobras, Wolfgang**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse  
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **47 (1997)**

Heft 3: **Archivistik in der Schweiz = L'archivistique en Suisse**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufarbeitung institutioneller Grundlagen und kirchlicher Belange könnte die «im Windschatten der Forschung» stehenden Spitaler wieder mehr ins Blickfeld rucken.

Die Artikel uber die Schweizer Hauser der drei Orden sind in gewohnter Weise in Geschichte, Archiv, Bibliographie und Angaben zu den Lebenslaufen der Vorsteher der Spitaler gegliedert. Daruber hinaus werden diejenigen Institutionen behandelt, die innerhalb der Ordenshierarchie den Schweizer Hausern vorgesetzt waren. Dabei handelt es sich um die Antoniter-Generalprazeptoreien Isenheim (F), Freiburg im Breisgau (D) und Chamb ry (F); um das Regularstift Annecy (F) der Chorherren vom Heiligen Grab; um die Provinzhauptorte der Hospitaliter vom Heiligen Geist Besan on (F) und Stephansfeld (F). In umfangreichen Einleitungen wird auf die drei Orden eingegangen. Die Artikel wurden von Anne-Marie Courtieu-Capt, Kaspar Elm, Veronika Feller-Vest, Elsanne Gilomen-Schenkel, Adalbert Mischlewski, Kathrin Utz Tremp und Josef Zwicker bearbeitet.

Mit dem Band uber die drei Spitalorden hat die «*Helvetia Sacra*» wiederum ein wertvolles und unentbehrliches Nachschlagewerk vorgelegt. Die Bestandesaufnahme verweist jedoch auch eindringlich darauf hin, dass in der Erforschung der Spitalorden und des Spitalwesens noch grosse Lucken bestehen. Es ware zu begrussen, wenn dies als Aufforderung zu weiteren Forschungen und Detailstudien verstanden wurde. Denn der Kirchengeschichte kommt – «*ceterum censeo*» – in der allgemeinen Geschichtswissenschaft immer noch nicht die ihr gebuhrende Beachtung zu.

*B atrice Wiggenhauser, Zurich*

Hermann Romer: **Herrschaft, Reislaufl und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zurcher Solddienstkampfung im 16. Jahrhundert.** Zurich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1995. 414 S. (Zurcher Studien zur Rechtsgeschichte 28).

Verfolgt man die moderne Militargeschichtsschreibung, die sich mit der Fruhneuzeit beschaftigt, so zeigt sich in den letzten Jahren verstarkt – und im ubrigen langst uberfallig – die Tendenz, die strukturellen Wandlungen des Kriegswesens um 1500 und das durch die Kommerzialisierung des Krieges geschaffene Phanomen des Soldners bzw. des (obrigkeitlich nicht autorisierten) Reislauflers auch in seiner alltags- bzw. sozialgeschichtlichen Dimension aufzuarbeiten. Erinnerung sei nur an die Studien von Arnold Esch uber die Thuner («*Berner Zeitschrift fur Geschichte und Heimatkunde*» 48 [1986], S. 154–161) und Berner Reislaufler («*QFIAB*» 70 [1990], S. 348–440) oder an die 1994 erschienene Gottinger Dissertation von Peter Burschel uber «*Soldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts*», die eine Militargeschichte «von unten» bieten. Die vorliegende Dissertation von Hermann Romer scheint in ihrer rechtshistorischen Ausrichtung diesem Trend auf den ersten Blick zuwiderzulaufen. Doch Romers Studie ist alles andere als pure Rechtsgeschichte. Fur den Zeitraum von 1480 bis 1600 hat der Autor am Zurcher Beispiel insgesamt 6898 registrierte Falle von Verstossen gegen das Reislauflverbot und/oder Sanktionen gegen die Reislaufler analysiert und kommt dabei zu bemerkenswerten Ergebnissen, die einige in der Forschung bisher ungepruft vertretene Meinungen zum Reislaufertum der Fruhneuzeit korrigieren.

So macht Romer etwa deutlich, dass von einem Erfolg der Zurcher Reislauflbekampfung infolge der Reformation und der zwinglischen Sittenzucht, wie Karl Dandliker 1910 darlegte, keineswegs die Rede sein kann: Der Reislaufl blieb wahrend des gesamten 16. Jahrhunderts trotz strenger Verbote und wachsender Kontrolle des Zurcher Rats

eine Alltagswirklichkeit in allen Gegenden des Territoriums. Auch die Ansicht, der Reislauf sei ein Problem der Landschaft gewesen, trifft nicht zu. Vielmehr waren Stadtzürcher – unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils an der Gesamtbevölkerung – an dem Phänomen nicht weniger beteiligt als Untertanen vom Land. Vor allem aber kann Romer durch eine Auswertung der Verhörakten plausibel darlegen, dass die Motivation zum Reislauf «nicht überwiegend der sozialen Not» entsprang (S. 263) –, ein Ergebnis, zu dem auch schon Walter Bühler in seiner 1977 veröffentlichten Untersuchung über den Zürcher Solddienst des 18. Jahrhunderts gelangt ist. Überzeugend führt Romer aus, dass die Söldner in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit «keine Asozialen» waren, sondern «zu der Gruppe teilmobiler Berufsleute» zählten, «die für eine bestimmte Zeit ihren Erwerb aus unterschiedlichen Gründen in der Fremde suchen, in der Regel aber wieder zurückkehren und nach den ‘fahrenden Jahren’ weiterhin angesehen und geachtet leben können» (S. 215). Dass für das Gros der Zürcher Untertanen der zeitlich begrenzte Solddienst eher eine einmalige Episode in ihrem Lebenslauf darstellte, beweist die Quote aktenkundiger Rückfälle von nicht einmal 10 Prozent, die auch dann noch als gering einzustufen ist, wenn man eine grosszügig veranschlagte Dunkelziffer miteinbezieht. Nicht länger haltbar ist damit die Annahme einer moralischen Stigmatisierung des Reisläufers zum Aussenseiter, die zum Beispiel Ernst Schubert (in: B. Kirchgässner / F. Reuter [Hgg.], «Städtische Randgruppen und Minderheiten», Sigmaringen 1986, S. 129–160) behauptet, der jedoch allein das Bild des Reisläufers in der humanistischen Schwankliteratur interpretiert hat.

Die quantitative Auswertung der Quellen, veranschaulicht in insgesamt 13 Graphiken und 53 Tabellen, dient Romer als Grundlage für sein eigentliches Erkenntnisinteresse: am Beispiel des Reislaufs möchte er zeigen, wie die Modernisierung der Herrschaft des Zürcher Rats zu Beginn der Frühen Neuzeit funktionierte. Diesen Zusammenhang von Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik erklärt Romer – ergänzend zum etablierten verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Ansatz – unter dem Gesichtspunkt der Verrechtlichung und Kriminalisierung. Gemeint sind damit die Verbreitung eines neuen Kanons verhaltensleitender Werte durch die Obrigkeit, kraft dessen es ihr gelingt, das allgemein als prestigeträchtig und lukrativ bewertete Reisaufen zum devianten und sozialschädlichen Handeln abzustempeln, sowie der Ausbau des herrschaftlichen Anspruchs auf Ahndung der Verstösse gegen diese Normen.

Als wichtiges Eckdatum dieser Entwicklung benennt Romer die Jahre um 1530. Die Phase vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zu den Kappeler Kriegen ist dabei bestimmt durch das Bemühen des Zürcher Rats, das *ius armorum* gegen das traditionelle Waffenrecht der Untertanen, das auch das Recht auf freien Reislauf miteinschloss, in seinen Händen zu monopolisieren. Dies geschieht durch eine Unmenge von obrigkeitlichen Erlassen mit den 1520er Jahren als Rekordjahrzehnt der normativen Reislaufreglementierung. Romer arbeitet heraus, dass die Satzungen in dieser Phase kaum Anweisungen zur Verfolgung der Reisläufer enthielten, sondern vielmehr durch eine predigtähnliche Sprache die neuen Werte propagieren und damit eine Mentalitätsmetamorphose einleiten sollten. Als Motoren der Reislaufverbote taten sich die in die Ratspositionen avancierten Handwerkerkreise hervor, die ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch den Reislauf gefährdet sahen. So kann Romer in prosperierenden Gewerben mit einem grossen Gesellenbedarf eine höhere Sanktionsquote als in ärmeren Zünften nachweisen. Gleiches gilt für die Gewerbe, denen die Ratsherren selbst angehörten. Mit dem Reislaufstrafrecht verfolgte das Handwerkerregiment jedoch nicht nur das Ziel der Arbeitskräftedisziplinierung, sondern konnte gleichzeitig auch die politischen Konkurrenten um die Herrschaft in Gestalt der aus dem Patriziat und

dem Landadel stammenden Soldunternehmer ausschalten: «sein ius armorum hat der Rat wenn nicht gegen den Widerspruch der Reisläuferbasis, so doch gegen die privaten Kriegsunternehmer erfolgreich durchgesetzt» (S. 235). Damit wird die These Georg Gerigs («Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532», Zürich 1947), die Prozesse des Zürcher Rats gegen die «Reisläufer» wären Prozesse gegen die Reformationsgegner gewesen, relativiert, denn der Willen des Rats, gegen das Reislaufen einzuschreiten, hatte sich bereits vor der Reformation formiert und auch bewirkt, dass die bedeutendsten Soldunternehmer Zürichs vor 1523, als Zwingli seinen Einfluss geltend machte, der Stadt den Rücken gekehrt hatten.

Die Zeit nach 1531, als der Zürcher Stadtstaat im Kappelerbrief erst einmal den Konsens mit der Landschaft über die Formen der künftigen Politik wiederherstellen musste, war gekennzeichnet von dem Bemühen der Obrigkeit um eine Konsolidierung ihrer Herrschaft im Inneren. Damit einher ging ein Ausbau des Verwaltungs- und Justizapparates mit der Folge, dass die von der Obrigkeit verfolgten und geahndeten Fälle zunahmen. Der Rat präzisierte nun im Gegensatz zu den vorherigen Jahrzehnten seine Satzungen im Sinne von Handlungsvorschriften für seine Amtsträger. Romer betont jedoch, dass von einem Legalitätsprinzip bei der Verfolgung des Reislaufs keineswegs die Rede sein kann: Ob es zu einem Rechtsverfahren gegen Reisläufer kam, hing «von einer pragmatischen und opportunistischen Einschätzung der Bedeutung des Verfahrens für die Herrschaftssicherung» ab (S. 166). Dass um 1550 die Sanktions- und Vollzugsrate gegenüber den 30er und 40er Jahren eine deutliche Steigerung erlebte, deutet nach Ansicht Romers darauf hin, dass der Rat sein Recht auf Kontrolle des Kriegsdienstes nun mehr oder weniger unbestritten von den Untertanen durchsetzen konnte. Erklärt wird jedoch nicht, warum es in den 20er Jahren schon einmal eine ähnlich hohe Sanktionsquote von fast 50 Prozent der erfassten Fälle gab. Man wird wohl von einer relativ flexiblen Strafpolitik des Rates ausgehen müssen, wie auch ein Blick auf die Entwicklung nach 1560 zeigt. Die sich deutlich verschlechternde Wirtschaftslage führte nämlich dazu, dass sich der Zürcher Rat gegenüber dem Fremddienst als Ventil für die sozialen Nöte der Bevölkerung immer nachgiebiger zeigte und ab 1570 auf die Bestrafung des Reislaufens gegen die Unterschichten verzichtete. Weil sich zu diesem Zeitpunkt der Anspruch der Obrigkeit auf die Kriegshoheit konsolidiert hatte, konnte der Rat – das macht Romer deutlich – gegen Ende des Jahrhunderts sogar den Solddienst, und zwar natürlich nur den obrigkeitlich autorisierten, wieder als Instrument der Zürcher Aussenpolitik in sein Kalkül ziehen.

Mit der Anwendung eines historisch-kriminologischen Modells auf ein Thema der Militärgeschichte betritt Romer methodisches Neuland, auf dem er sich freilich überzeugend bewegt. Seine Untersuchung belegt die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes vielfach. Darüber hinaus hat Romer seine Arbeit mit Erkenntnissen der soziologischen Handlungstheorien angereichert, ja: Romer bietet geradezu eine Herrschaftssoziologie. Dass die Ausführungen stellenweise sehr abstrakt gehalten sind und sich mancher Leser vielleicht einen stärkeren Bezug zum Zürcher Beispiel bzw. den Quellen gewünscht hätte, sollte einen angesichts des innovativen Vorgehens jedoch nicht stören. Die Arbeit bietet nicht nur neue und wichtige Einsichten in die Militärgeschichte des 16. Jahrhunderts, sondern auch in die Policygesetzgebung des frühneuzeitlichen Staates.

*Wolfgang Dobras, Mainz*